Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 13 (1927)
Heft: 36

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

migung oder Ablehnung der Anträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Landesbehörden, die auch den Instanzenweg außerhalb des Landes zu regeln haben. Um aber Sicherheit dafür zu bieten, daß eine Entscheidung nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung steht, muß die Möglichkeit gegeben sein, diese Rechtsfrage durch ein Organ des Reiches nachprüfen zu lassen. Diese einheitliche Auslegung der reichsrechtlichen Bestimmungen wird am besten dem Reichsverwaltungsgericht übertragen, das nach Art. 107 der Reichsverfassung einzurichten ist. Da es jedoch noch nicht besteht, so sollen die nähern Bestimmungen über die bei ihm einzulegenden Rechtsbeschwerden einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

Krankenkasse

Kommissionssitzung: 19. August 1927.

1. Das Präsidium berichtet über die von ihm und dem Kassier besuchte Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz vom 11. August. Der dort verlesene Bericht über unsere Kasse im Jahre 1926 wird zur Kenntnis gebracht und zu Protokoll verdankt.

2. Zur Vorlage gelangt ein gedruckter „Vertrag zwischen dem Kt. St. Gallen und den Krankenhäusern Wallenstadt, Uznach und Grabs." Dieser Vertrag ist mit den meisten Kassen im Kanton St. Gallen abgeschlossen worden und ermöglicht unsern Mitgliedern auch etwelche finanzielle Erleichterungen. Nach reiflichen Erwägungen stimmt die Kommission jenen Bestimmungen zu; den Krankenkassemitgliedern gegenüber unter folgender ausdrücklicher Bedingung: „Unsere Krankenkasse haftet dem Kassamitglied gegenüber nach den Bestimmungen von § 14 unserer Vereinsstatuten; sollten Mehrleistungen gemacht werden müssen, so hat die Kasse das Rückgriffsrecht auf den Bezieher event. seine Verwandten oder die Gemeinde." Der Vertrag bezieht sich nur auf solche erkrankte Mitglieder, die im Kt. St. Gallen ihren Wohnsitz haben oder die st. gallische Kantonsbürger sind.

NB. Sollten auch in andern Kantonen ähnliche Vertragsmöglichkeiten mit staatlichen Krankenanstalten bestehen, ist unsere Kommission für gütige diesbezügliche Mitteilungen dankbar.

3. In der letzten Zeit sind aus dem Kt. St. Gallen wiederholt Arztrechnungen eingegangen mit der Bemerkung: „laut kantonalem Tarif + 50 % Zuschlag". Im genannten Kanton hat nämlich die tit. Aerzteschaft laut Tarif das Recht, zum Normaltarif, der mit den Krankenkassen abgeschlossen wurde, noch einen Zuschlag zu machen. Es ist unsern Mitgliedern zu empfehlen, beim Verlangen der Rechnung von der Zugehörigkeit zur Krankenpflegeversicherung nichts zu bemerken und zwar auch deshalb, daß die Behandlung eine ungehinderte und für die Krankenkasse eine erträgliche ist. (NB. Wahrscheinlich bestehen in andern Kantonen ähnliche Bestimmungen.)

4. Einige andere Traktanden sind interner Natur.

5. ☞ **Ende September 1927 sind die Monatsbeiträge pro 2. Semester 1927 verfallen.** Also die Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse rechtzeitig in Ordnung bringen; nachher erfolgt Nachnahme!

Lehrerzimmer

Eine willkommene Erfindung. Im Jahre 1926 hat die Wandtafelfabrik Weydknecht in Arbon von einem deutschen Erfinder das Recht zur Herstellung eines neuen Wandtafelanstriches erworben. Die gen. Firma frischt nun jede, vielleicht schon abgeschätzte und in der Rumpelkammer liegende Wandtafel, gleich welcher Art, wieder tadellos auf und leistet für den Anstrich fünf Jahre Garantie. Der Schreibende hat vor Jahresfrist selbst einen Versuch machen lassen mit einer alten, schier unbrauchbaren Rauchplatte. Die Schreibfläche war wieder glatt, mattschwarz und durch den Gebrauch seitdem eigentlich eher noch schöner geworden.

Es liegen Zeugnisse vor, die aussagen, daß der Anstrich, der vor 20 Jahren ausgeführt worden, heute noch vollkommen genüge. Ich möchte diese wertvolle Erfindung hiermit allen Kollegen bekannt machen, die sich schon über ihre abgenutzte Wandtafel und die bisherigen, unbefriedigenden Lackierverfahren geärgert haben.

Ein Primarlehrer.

Redaktionsschluß: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident: W. Maurer, Kantonalschulinspektor, Geißmattstr. 9, Luzern. Aktuar: W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postcheck VII 1268, Luzern. Postcheck der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Oesch, Lehrer, Burgeck-Vonwil (St. Gallen W.) Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postcheck IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstraße 25. Postcheck der Hilfskasse K. L. V. K.: VII 2443, Luzern.